

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung****Welche Hürden sieht das Mindestlohngesetz für Orientierungspraktika von Flüchtlingen vor?**

Anfrage der Abgeordneten Rainer Fredermann und Dr. Max Matthiesen (CDU) an die Landesregierung, eingegangen am 23.11.2015

Die Erfassung der schulischen und beruflichen Qualifikationen der Flüchtlinge und Asylbewerber stellt eine große Herausforderung zur beruflichen Integration dar. Bisher konnte bereits nur für einen kleinen Teil der Flüchtlinge eine Erfassung durchgeführt werden. Hindernisse bestehen sowohl bei der Vergleichbarkeit von Abschlüssen als auch bei deren Dokumentation. Mehrmonatige Praktika können geeignet sein, um angegebene Qualifikationen praktisch zu prüfen und Hinweise zur Vergleichbarkeit von Berufsabschlüssen zu gewinnen. Laut § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Mindestlohngesetzes sind bis zu dreimonatige Praktika zur Berufsorientierung vom Mindestlohn ausgenommen.

1. Ist es zutreffend, dass bis zu dreimonatige Praktika für Flüchtlinge und Asylbewerber zur Prüfung vorhandener Berufsqualifikationen unter den Wirkungsbereich von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Mindestlohngesetzes fallen?
2. Wenn nein: Ist aus Sicht der Landesregierung eine Konkretisierung der Bestimmungen von § 22 Abs. 1 Nr. 2 des Mindestlohngesetzes notwendig, um eine Regelungslücke zu schließen?
3. Wenn ja: Welche Vereinbarungen bestehen zwischen Landesregierung und Kammern hinsichtlich der ausreichenden Bereitstellung entsprechender Praktika zur Berufsorientierung?
4. In welcher Form tangiert die Vorrangprüfung bei der Arbeitserlaubnis von Asylbewerbern etwaige Praktika zur Berufsorientierung?
5. Sieht die Landesregierung hier Änderungs- oder Nachsteuerungsbedarf? Wenn ja, in welcher Form?